

Resolution der Münchner Grünen auf der Stadtversammlung am 31. Januar 2011 zu Wikileaks/Whistleblowing

* Durch das Internet sind die Grenzen von klassischer Presse und Journalismus zunehmend aufgelöst. Jede und jeder einzelne kann inzwischen mit Webseiten und Blogs eine weite Öffentlichkeit erreichen. Aufgaben der unabhängigen Kontrolle auch staatlichen Handelns werden zunehmend von Plattformen wie Wikileaks aber auch von individuellen halb- oder nicht-professionellen Publizisten im Internet (z.B. Blogs) wahrgenommen. Daher gilt es, bürgerrechtliche Grundsätze, wie die Pressefreiheit und den Quellenschutz in ihrem Wirkungsbereich auf diese neuen Medien auszuweiten. Eine staatliche Repression ohne jegliche rechtliche Grundlage, wie aktuell die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz von Wikileaks, darf es in einem demokratischen Rechtsstaat nicht geben. Grundsätzlich muss gelten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten immer nur individuell gegenüber Personen in einem besonderen Vertrauensverhältnis gelten und Dritte, die an diese Informationen gelangen, ohne selbst aktiv einen Vertrauensbruch zu begehen, nicht binden, also die Veröffentlichung durch Dritte auch nicht unterbinden können. Dies jedenfalls solange nicht darüber hinaus zusätzlich gegen allgemeine gesetzliche Bestimmungen z.B. des Jugendschutz-, Urheber- oder Datenschutzrechts verstoßen wird und jene Verstöße derart schwer wiegen, dass sie das öffentliche Interesse an Transparenz, Informations- und Meinungs- und Medienfreiheit ausnahmsweise überwiegen.

Deshalb fordern wir:

Auf Bundesebene für einen bestmöglichen gesetzlichen Schutz von Whistleblower_innen zu sorgen. Wir unterstützen die E-Petition Nr. 15699 "Gesetzliche Regelungen zum besseren Schutz von Whistleblowern vom 09.12.2010" (Kurzlink: <http://j.mp/hMLIK1>). Außerdem fordern wir einen bestmöglichen gesetzlichen Schutz von WhistleblowerInnen, der mindestens folgende Elemente enthalten sollte:

- * Die Garantie eines Rechts aller Beschäftigten, d.h. insbesondere aller ArbeitnehmerInnen, ArbeitnehmerInnen ähnlichen und aller BeamtenInnen
- * zum Whistleblowing (d.h. zur Meldung von tatsächlichen oder gutgläubig angenommenen Verletzungen oder Gefährdungen öffentlicher Interessen - insbesondere zu Hinweisen auf Rechtsverletzungen)
- * wobei der/die Meldende ein Wahlrecht haben muss, ob er/sie zunächst die Meldung zunächst innerhalb ihrer Organisation oder unmittelbar gegenüber einer – jeweils klar festzulegenden - zuständigen staatlichen Stelle macht,
- * das Recht und die praktischen Möglichkeiten, zu Anonymität bei derartigem Whistleblowing zu schützen.
- * einen Rechtsanspruch auf eine angemessene und ordnungsgemäße Prüfung des Anliegens durch einen zuständigen Adressaten, sei es eine intern dafür eingerichtete Stelle oder eine Behörde,
- * einen Anspruch des Whistleblowers / der Whistleblowerin auf Information über den Fort- und Ausgang der Prüfung seines Vorbringens,
- * die Garantie der Unabhängigkeit, Neutralität und hinreichenden Ausstattung der prüfenden staatlichen Stellen, also insbesondere das Recht auf eine Prüfung durch eine andere Behörde, wenn sich der Hinweis gegen eine Behörde oder deren MitarbeiterInnen richtet,
- * ein Recht auf Information Dritter oder der Öffentlichkeit in jenen Fällen, in denen internes oder behördliches Whistleblowing von den angesprochenen zuständigen Adressaten nicht rechtmäßig bearbeitet oder der/die WhistleblowerIn benachteiligt wurde,
- * eine Klarstellung, dass die Offenlegung oder Veröffentlichung von tatsächlichen Rechtsbrüchen, soweit diese in verantwortungsvoller Weise und unter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit geschieht, nicht sanktioniert werden darf, weil derartige Geheimnisse nicht als von der Rechtsordnung geschützt anzusehen sind,

* eine Klarstellung dass jede Sanktionierung eines öffentlichen Whistleblowings in Art und Umfang immer auch die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das öffentliche Transparenz und Rechtswahungsinteresse zu wahren hat und der Schutz jeglicher Geheimhaltung nur zulässig ist, soweit die konkreten Geheimhaltungsinteressen das öffentliche Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses überwiegen,

* ein umfassendes Benachteiligungsverbot in allen Fällen rechtmäßigen Whistleblowings,

* analog zu den im AGG bereits bestehenden Regelungen Beweiserleichterung beim Nachweis, dass etwaige nachfolgende Benachteiligungen eine unzulässige Reaktion auf ein rechtmäßiges Whistleblowing darstellen und Regelungen zur Förderung der Beratung und Unterstützung von Betroffenen sowie zum Schutz der Unterstützer von WhistleblowerInnen,

* besserer Schutz für WhistleblowerInnen gegen Stalking, Mobbing, üble Nachrede und Jobverlust.

Bei der Ausgestaltung von Whistleblowerschutz und Whistleblowing-Förderung sind darüber hinaus international anerkannte „best practice“ Prinzipien zu berücksichtigen, wie sie z.B. in einem gemeinsamen Dokument von Transparency International und internationalen Whistleblowing-Experten mit dem Titel „draft principles for whistleblowing legislation“ beschrieben werden.